

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
für das Plangebiet
"Altenhausener Straße Süd/West"
in Tüngental**



**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
für das Plangebiet
"Altenhausener Straße Süd/West"
in Tüngental**

Auftraggeber: **Stadt Schwäbisch Hall**
Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung Stadtplanung
Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 27.10.2020

Hofmann

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1 Vorbemerkung | 3 |
| 2 Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 Vorgehensweise | 6 |
| 4 Gebietsbeschreibung..... | 6 |
| 5 Auswertung der Zielartenliste | 8 |
| 6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang | 9 |

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der **Stadt Schwäbisch Hall** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zum Plangebiet "Altenhausener Straße Süd/West" in Tüngental beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Schwäbisch Hall)

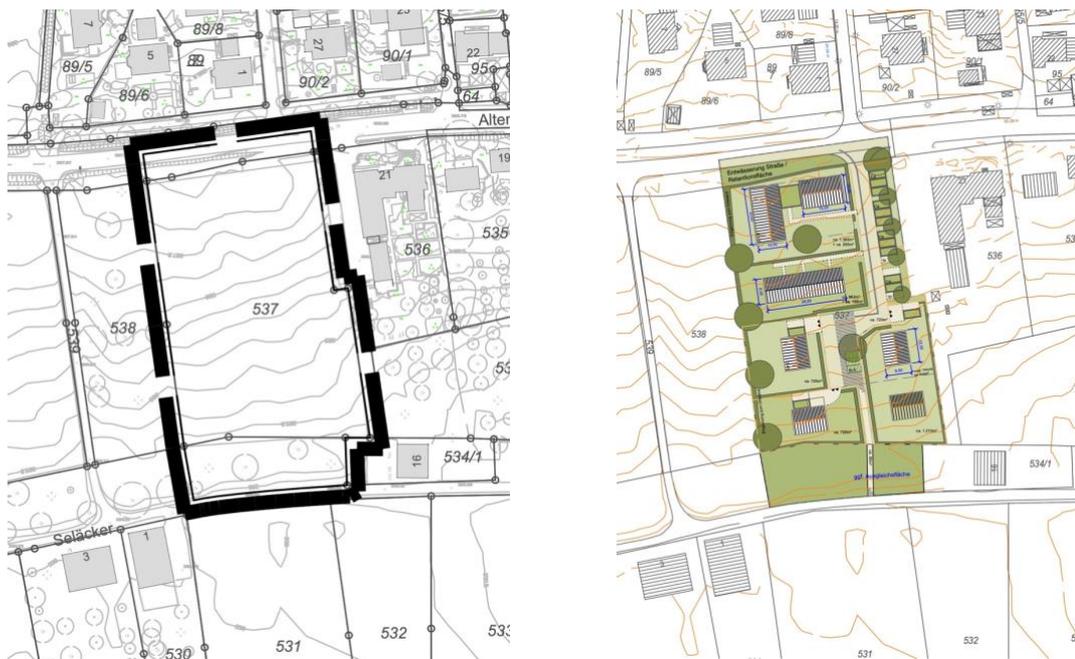


Abb. 2/3: Abgrenzung des Bebauungsplans und städtebaulicher Vorentwurf (Kartengrundlage: Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Schwäbisch Hall)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 17.10.2020 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung

Das 7.785 m² große Plangebiet befindet sich im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene" am südwestlichen Ortsrand von Tüngental im südlichen Anschluss an die Altenhäuser Straße. Auf dem Luftbild in Abb. 4 ist der aktuelle Bestand zu erkennen.

Im größten Teil des Plangebietes befindet sich aktuell ein Acker. Südlich schließt sich bis zu einem asphaltierten Fahrweg eine Fettwiese mittlerer Standorte an. Die Fettwiese ist reich an Stickstoffzeigern, wie Stumpfblatt-Ampfer. Magerkeitszeiger sind nur sehr wenige vorhanden. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) fehlt. In der Wiese stehen drei Bäume. Die beiden östlichen sind neu gepflanzt. Bei dem westlichen handelt es sich um einen Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von 45 cm in Brusthöhe (BHD). In dem Baum befinden sich mehrere Höhlungen. Größere Freinester sind nicht vorhanden. Der Baum soll nach der Planung erhalten werden. Im Norden verläuft zwischen Straße und Acker ein trockener Entwässerungsgraben. Auch in diesem Bereich finden sich keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfes.

Östlich grenzt das Plangebiet an ein bestehendes Wohngebiet und einen Streuobstbestand, im Westen an eine Fettwiese mit einigen Obstbäumen an.

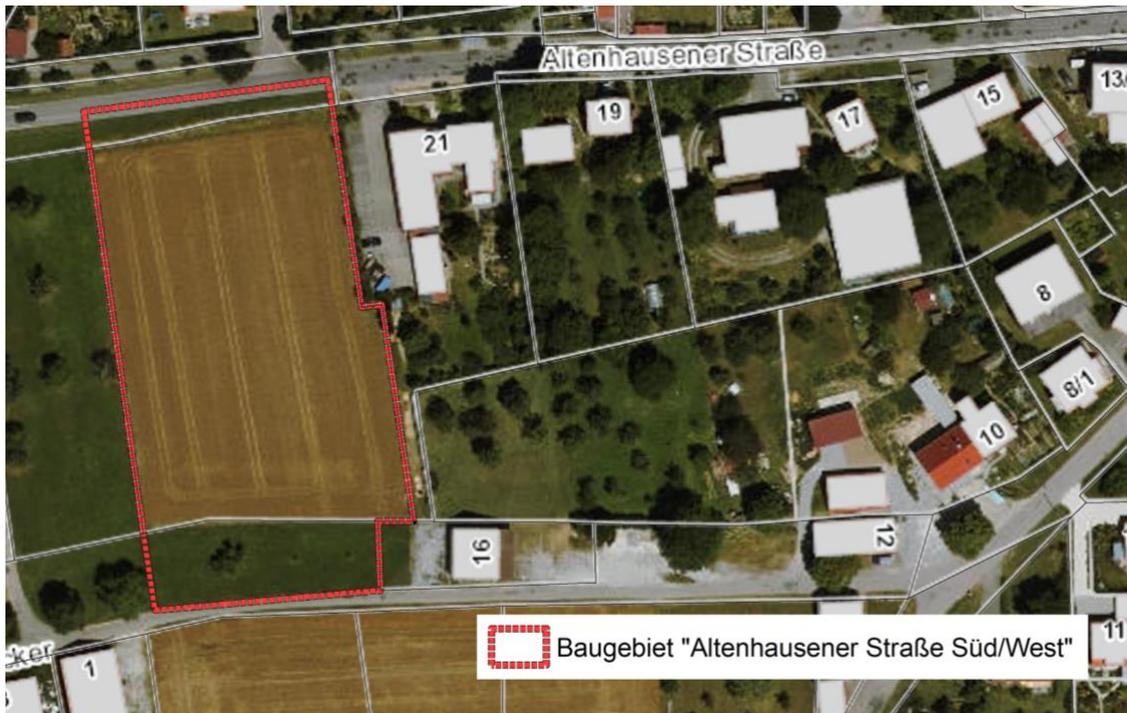


Abb. 4: Abgrenzung Plangebiet (Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW – Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.sw, Az.: 2851.9-1/19)

Im Plangebiet befinden sich somit folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

| Kürzel | Habitatstruktur |
|---------|------------------------------------|
| A 2.1 | Graben |
| D 2.2.2 | Grünland frisch und nährstoffreich |
| D 4.1 | Lehmäcker |

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die oben genannten Habitatstrukturen im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene" eine sehr große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten auf.

Die Zielartenliste muss aufgrund des sehr großen Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen des Zielartenprogramms modifiziert werden. Dafür werden alle Arten, für die keine Vorkommen im Gemeindegebiet bekannt sind, für die keine tatsächlich geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind und die aufgrund der landschaftlichen Lage des Plangebietes nicht zu erwarten sind, aussortiert.

Nach der Modifikation der Artenliste verbleiben folgende relevante Arten bzw. Artengruppen, auch unter Berücksichtigung des einzelnen Höhlenbaums (Apfelbaum):

| Artengruppe | Arten |
|-------------|---|
| Fledermäuse | Für Fledermäuse können potenziell Höhlungen in dem Apfelbaum als Tagesquartier außerhalb der kalten Jahreszeit geeignet sein. |
| Vögel | Die Baumhöhlen in dem Apfelbaum können potenziell von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. |

Anmerkungen zur Auswertung:

Ein Brutvorkommen der Feldlerche, die zu Kulissen wie Häusern und Gehölzen bei der Brut zwischen 60 und 120 m Abstand hält, ist in dem durch Siedlung und Gehölzbestände eingegengten Acker nicht zu erwarten.

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Als relevante Habitatstruktur im Plangebiet ist der alte Apfelbaum im Süden des Plangebietes einzustufen. Nach den Angaben der Abteilung Stadtplanung des Fachbereichs Planen und Bauen der Stadt Schwäbisch Hall wird der Baum jedoch erhalten und in die Ausgleichsplanung miteinbezogen.

Es ergibt sich somit kein Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung.

Fazit:

Da der alte Apfelbaum im Süden des Plangebietes erhalten bleibt, sind keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen notwendig.

Fotodokumentation





